

Einzelplan 08:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Geschäftsreich des SMS

13

Die Ist-Ausgaben der „Nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben“ im Einzelplan 08 lagen seit Jahren deutlich unter dem veranschlagten Soll. Die Unterschreitungen betragen bis zu 12 Mio. € je Jahr. Bei einer sach- und bedarfsgerechten Veranschlagung hätten Einsparungen teilweise in Millionenhöhe erzielt werden können.

Die Zuordnung der im Einzelplan 08 in diesen Titeln veranschlagten Ausgaben zur Gruppe 547 war überwiegend nicht korrekt. Unter den Titeln für „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben“ wurden eine Vielzahl von Ausgaben für Gutachten, Evaluationen, Studien, Beratungsleistungen, IT-Ausgaben als auch Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen veranschlagt und gebucht.

Die Führung der geprüften Akten war aufgrund diverser kritischer Punkte unzureichend. Die teilweise erheblichen Mängel bezogen sich auf die Vollständigkeit, Verfügbarkeit (Auffinden) und sachliche Zuordenbarkeit von Akten und Teilakten. Die Rückverfolgung von konkreten Zahlungen aus den Sachbüchern zu ihren zahlungsbegründenden Unterlagen war nur eingeschränkt möglich.

Die Bescheinigungen der sachlichen Richtigkeit von „Nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben“ im Einzelplan 08 waren oft nicht ordnungsgemäß. Die Regelungen zur Fälligkeit der jeweiligen Zahlungen waren teilweise unklar, unbekannt und/oder wurden nicht beachtet.

1 Gegenstand der Prüfung

- ¹ Gegenstand der Prüfung waren die „Nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben“ aus Titeln der Gruppe 547 des Epl. 08 in den Haushaltsjahren 2015 bis 2023. In den genannten Haushaltsjahren wurden über 11 Kapitel verteilt in insgesamt 25 bis 40 Titeln der Gruppe 547 Mittel veranschlagt. Die Höhe der geplanten Mittel lag in den Haushaltsjahren 2015 bis 2023 zwischen rd. 5 und 20 Mio. €, die verausgabten Mittel zwischen rd. 2,5 und 8,7 Mio. €.
- ² Im Rahmen der Prüfung wurden die Ausgabenentwicklung und die korrekte Veranschlagung betrachtet. Es wurde überprüft, ob die Abgrenzung zu den Tit. der Gruppe 532 bis 546 („Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben“) zutreffend erfolgte. Zudem wurden die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnisse sowie Belegung und Begründung der Ausgaben gem. §§ 34 und 70 SÄHO i. V. m. § 90 Nr. 4 SÄHO geprüft.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Planung der Höhe der Ausgaben

- ³ Im Zeitraum 2015 bis 2023 lagen die Ist-Ausgaben der Titel der „Nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben“ im Epl. 08 regelmäßig deutlich unter dem veranschlagten Soll. Die Unterschreitungen betragen bis zu 12 Mio. € je Jahr bzw. bis zu 70 % je Titel. Die „Nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben“ umfassten je Jahr zwischen 25 und 40 Titel.

- 4 Die Entwicklung der Abweichungen zwischen den geplanten und verausgabten Mitteln stellt sich jährlich wie folgt dar:

Übersicht: Überblick über die Soll- und Ist-Ausgaben einschließlich ihrer Abweichungen

Jahr	Soll T€	Ist T€	Abweichung T€	Abweichung %
2015	4.981,1	2.457,6	- 2.523,5	- 51
2016	10.061,0	7.354,5	- 2.706,5	- 27
2017	16.417,0	4.421,3	- 11.995,7	- 73
2018	14.464,5	8.697,7	- 5.766,8	- 40
2019	20.147,9	8.436,2	- 11.711,7	- 58
2020	20.278,2	8.205,6	- 12.072,6	- 60
2021	16.720,0	5.745,5	- 10.974,5	- 66
2022	17.117,6	8.162,5	- 8.955,1	- 52
2023	19.205,8	8.228,1	-10.977,7	- 57
2024	23.146,0	9.728,2	-13.417,8	- 58

Quelle: Eigene Darstellung.

- 5 Aus der Darstellung ist bis zum Haushaltsjahr 2020 (außer im Haushaltsjahr 2018) und dann erneut bis zum Haushaltsjahr 2024 über alle Kapitel des Epl. 08 hinweg ein deutlicher Anstieg der Mittelveranschlagung in Titeln der Gruppe 547 feststellbar. Auffällig ist der starke Anstieg im Soll von rd. 5 Mio. € im Jahr 2015 auf 20 Mio. € im Jahr 2019 sowie zwischen den Jahren 2021 mit 16 Mio. € und dem Jahr 2024 mit 23 Mio. €, obwohl die Ist-Ausgaben selbst in der Spitze im Jahr 2024 nie die Höhe von 10 Mio. € überschritten hatten.
- 6 Aus Sicht des SRH handelt es sich bei den hohen Abweichungen zwischen Soll und Ist um eine Überveranschlagung von Mitteln, die zum erheblichen Teil in einem Missverhältnis von fachlich Gewolltem zu tatsächlich Durchführbarem und zum anderen in einer fehlenden Planung und Schätzung begründet ist. Es zeigte sich bei vielen Titeln, dass für einen Teil der veranschlagten Maßnahmen keine konkreten Planungen vorlagen bzw. mit der Umsetzung gar nicht begonnen wurde. Es mangelte an einer plausiblen Ausgabenhöhe als auch an der zeitlichen Genauigkeit. Dies führte in Summe dazu, dass die Haushaltsansätze teilweise um ein Vielfaches zu hoch waren und insgesamt einen unzutreffenden Mittelbedarf vermittelten. Spätestens die jährlich wiederkehrenden hohen Minderausgaben hätten Anlass zur Überprüfung der Ansätze sein müssen.
- 7 Aus dem Verfassungsgebot der Haushaltswahrheit folgt die Pflicht zur Schätzgenauigkeit. Danach dürfen beim jeweiligen Haushaltsansatz nach Nr. 1.1 VwV zu § 11 SäHO nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden. Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gem. Nr. 1.3 VwV zu § 11 SäHO mit größtmöglicher Genauigkeit zu ermitteln.

2.2 Haushaltsrechtliche Zuordnung der Ausgaben

- 8 Der Epl. 08 verfügte im Zeitraum 2015 bis 2023 über rd. 25 bis 40 Titel je Jahr in der Gruppe 547 „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben“. In diesen Titeln wurden eine Vielzahl von Ausgaben für Gutachten, Evaluationen, Studien, Beratungsleistungen, IT-Ausgaben als auch Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen veranschlagt und gebucht. Auch aus den konkreten Zweckbestimmungen dieser Titel ging dies überwiegend nicht hervor.
- 9 Die Zuordnung der in diesen Titeln veranschlagten Ausgaben zur Gruppe 547 war überwiegend nicht korrekt. Die Gruppe 547 „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben“ stellt laut Gruppierungsplan einen Auffangtatbestand dar, in welchem überwiegend anderweitig nicht zuordenbare Ausgaben mit betragsmäßig überschaubarem Volumen zu veranschlagen bzw. zu buchen sind. Eine Zuordnung zu den Verwaltungsausgaben in den Gruppen 532 bis 546 (ab 1. Januar 2025 Gruppe 523 bis 546) als auch eine konkretere Zweckbestimmung wäre in vielen Fällen möglich.

2.3 Ausgaben für die Abwicklung staatlicher Zuwendungen

- ¹⁰ Die Ausgaben für die Abwicklung staatlicher Zuwendungen an die SAB waren im Epl. 08 ebenso Titeln der Gruppe 547 zugeordnet. Die Zuordnungshinweise im Haushaltsaufstellungsschreiben des SMF waren bis zum DHH 2023/2024 widersprüchlich und haushaltsrechtlich nicht nachvollziehbar. Mit der Haushaltsaufstellung 2025/2026 führt das SMF für die Ausgaben zur Abwicklung staatlicher Zuwendungen einen neuen Festtitel 547 02 ein.
- ¹¹ Die Zuordnung zur Gruppe 547 „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben“ wird vom SRH als nicht sachgerecht bewertet, da die SAB-Gebühren den Gruppen 532 bis 546 zuordenbar sind. In den Gruppen 532 bis 546 sind laut Erläuterungen des Gruppierungsplanes beispielhaft verschiedene Ausgaben für die Abwicklung von Verträgen und für Vergaben an Dritte benannt. Dem folgend werden in den Haushaltsplänen der Ressorts für die diversen Verträge für Dienstleistungen Dritter regelmäßig die Gruppen 532 bis 546 verwendet. Warum dies nicht für Ausgaben für die SAB-Vereinbarungen gilt, erscheint nicht nachvollziehbar. Die Gruppe 547 ist nach der Grundlogik des Gruppierungsplanes nachrangig zu verwenden.

2.4 Zahlungen und Ihre zahlungsbegründenden Unterlagen und Akten

- ¹² Die Führung der geprüften Akten war aufgrund diverser kritischer Punkte unzureichend. Die teilweise erheblichen Mängel bezogen sich auf die Vollständigkeit, Verfügbarkeit (Auffinden) und sachliche Zuordenbarkeit von Akten und Teilakten. Das Nachvollziehen der Sachverhalte anhand des Akteninhaltes durch Dritte, z. B. durch den SRH, war ohne Rückfragen und Zusatzrecherchen teilweise nicht möglich.
- ¹³ Grundsätzlich war es nicht möglich, abschließend zu ermitteln, wie viele Akten zu einem Sachverhalt bzw. Vorgang gehörten bzw. zu diesem zuordenbar waren. Erschwert wurde die Zuordenbarkeit dadurch, dass insbesondere bei Vergaben Unterlagen in jeweils einer Vergabe- und einer unbekanntenen Menge an Fachakten ohne gegenseitige Verweise abgelegt wurden. Darüber hinaus wurden die – einen Vorgang abbildenden – Akten teilweise von unterschiedlichen Referaten mit unterschiedlichen Aktenzeichen unabhängig voneinander geführt. Ein Zusammenhang zwischen den Aktenzeichen bestand nicht und war von Dritten nicht herstellbar. Gegenseitige Verweise auf weitere Akten gab es nicht. Die Vergabe und das System der Aktenzeichen sowie die Aktenstruktur waren nicht nachvollziehbar.

Abbildung: Auswahl der zu prüfenden Akten



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2023.

- ¹⁴ In einigen geprüften Fällen fehlten in den Akten außerdem wesentliche Unterlagen, wie z. B. die endgültige Fassung der öffentlichen Ausschreibung, Informationen zu Auftragswerten und Vermerke zur Leistungserbringung usw. Nach Ziffer VI. Nr. 1. VwV Aktenführung sind alle aktenrelevanten Dokumente gem. ihrem sachlichen Zusammenhang zu Vorgängen, diese wiederum zu Akten zusammenzufassen. Zahlungsbegründende Unterlagen sind in diesem Sinne als Dokumente zu betrachten. Bezieht sich ein Dokument auf mehrere Vorgänge, so ist es gem. Ziffer VI. Nr. 3. VwV Aktenführung zu dem seinem Hauptinhalt entsprechenden Vorgang zu nehmen. Die anderen Vorgänge sind jeweils mit einem Querverweis zu versehen.

- 15 Da der SRH über 100 Akten aus allen Abteilungen und einer Vielzahl von unterschiedlichen Referaten betrachtet hat, scheint ein strukturelles Problem bei der Aktenführung nicht ausgeschlossen.

2.5 Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

- 16 Der SRH hat eine Vielzahl von Zahlungen aus den „Nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben“ überprüft. Die Zahlungen bezogen sich auf unterschiedliche Sachverhalte in unterschiedlichen Referaten und Abteilungen. Eine Vielzahl der geprüften Zahlungen lag zwischen 10 T€ und 125 T€ und stellte somit keine unwesentliche Betragshöhe dar.
- 17 Die förmliche Zahlungsanordnung muss gem. Nr. 5.1.9 VwV zu § 70 SäHO die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthalten. Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit übernimmt nach Nr. 12.1 VwV zu § 70 SäHO mit der Unterzeichnung die Verantwortung dafür, dass u. a.:
- die in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind (Nr. 12.1.1 VwV zu § 70 SäHO),
 - nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist (Nr. 12.1.3 VwV zu § 70 SäHO),
 - die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war (Nr. 12.1.4 VwV zu § 70 SäHO) und
 - entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist (Nr. 12.1.5 VwV zu § 70 SäHO) sowie
 - Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (Vorleistungen), Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind (Nr. 12.1.6 VwV zu § 70 SäHO).
- 18 Dem entgegen wurde in nahezu allen geprüften Fällen die sachliche Richtigkeit bescheinigt, ohne dass die Unterlagen zur Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen den Akten beilagen. Ein inhaltlicher Bezug zwischen Zahlung und den vertraglichen Vereinbarungen wurde überwiegend nicht hergestellt oder war zu allgemein. In der Haushaltsakte war zum Teil nur der Vertrag beigefügt ohne Erklärung oder erkenntliche Prüfhandlung. Insgesamt fehlte es generell an erkennbaren Prüfhandlungen, die die Wirtschaftlichkeit und Begründetheit der Zahlung in Betracht nahmen.
- 19 Das bedeutet, dass eine Vielzahl der Zahlungen ohne erkennbare fundierte Prüfung ausgezahlt wurde. Weiterhin ließen die Rechnungen die erbrachte bzw. abgerechnete Leistung nur unzureichend erkennen. Diese beiden Sachverhalte erhöhen erheblich das Risiko, dass Zahlungen geleistet wurden, für welche keine bzw. eine nicht vereinbarte Leistung erbracht wurde. Mögliche überhöhte Rechnungen bzw. nicht vertragsgemäß in Rechnung gestellte Leistungen wären in der vorgefundenen Verwaltungspraxis somit unentdeckt geblieben. Es bestand damit auch ein hohes Betrugsrisiko.
- 20 Darüber hinaus bestanden Zweifel, ob die Feststeller der sachlichen Richtigkeit i. S. v. Nr. 13.2 Satz 1 VwV zu § 70 SäHO alle Sachverhalte, deren Richtigkeit zu bescheinigen war, zu überblicken und zu beurteilen vermochten. Ebenso waren die Personen, die die sachliche und rechnerische Richtigkeit gezeichnet haben, anhand ihrer Unterschrift oftmals nicht identifizierbar.

2.6 Rückverfolgung konkreter Zahlungen aus den Sachbüchern zu ihren zahlungsbegründenden Unterlagen

- 21 Die Rückverfolgung von konkreten Zahlungen aus den Sachbüchern zu ihren zahlungsbegründenden Unterlagen in den entsprechenden Akten war nur eingeschränkt möglich. Das lag an den vorgenannten Mängeln in der Aktenführung und Dokumentation sowie dem unklaren Aktenort als auch an der unzureichend überprüften und dokumentierten Leistungserbringung.

- 22 Aus der förmlichen Zahlungsanordnung müssen Zweck und Anlass der Einzahlung oder Auszahlung so deutlich erkennbar sein, dass die ihr zugrunde liegende Verwaltungsmaßnahme zweifelsfrei ersichtlich ist. Gehören zu der förmlichen Zahlungsanordnung begründende Unterlagen, so muss gem. Nr. 10.3 VwV zu § 70 SäHO durch gegenseitige Hinweise gewährleistet sein, dass diese Unterlagen der Zahlungsanordnung zugeordnet werden können, zu der sie gehören. Des Weiteren sind begründende Unterlagen bei der Anordnungsdienststelle sicher und geordnet aufzubewahren. Gemäß § 71 Abs. 1 SäHO ist über Zahlungen nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen. Die Verbindung dieser Buchungen untereinander und zum Beleg muss gem. Nr. 3.2 VwV zu § 71 SäHO erkennbar sein.
- 23 Die im SMS, im Rahmen der Prüfung, vorgefundenen Unterlagen entsprachen weder den Regelungen der SäHO noch denen der VwV Aktenführung. Dies führte nicht nur zu einem erheblichen personellen Aufwand bei der Bereitstellung der vom SRH zu prüfenden Unterlagen, sondern letztendlich dazu, dass der SRH seine Prüfung nicht im vollen geplanten Umfang durchführen konnte.

2.7 Fälligkeitsregelungen

- 24 Die Regelungen zur Fälligkeit wurden bei den jeweiligen Zahlungen wiederholt nicht beachtet. Zahlungsmodalitäten schienen darüber hinaus unklar geregelt oder unbekannt. Bei verschiedenen Vergaben wurden Rechnungen vor der vereinbarten Zahlungsfrist gezahlt.
- 25 Zahlungen sind ausschließlich zur vereinbarten Fälligkeit vorzunehmen, da gem. § 34 Absatz 2 SäHO Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden dürfen, als sie zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung erforderlich sind.

3 Folgerungen

3.1 Planung der Höhe der Ausgaben

- 26 Aus dem Verfassungsgebot der Haushaltswahrheit folgt die Pflicht zur Schätzgenauigkeit. Nach Ansicht des BVerfG (2 BvF 1/04 vom 9. Juli 2007) darf die Haushaltsplanung nicht auf „gegriffene Ansätze“ aufsetzen, sondern es bedarf angemessener Bemühungen um realitätsnahe Prognosen.
- 27 Der SRH empfiehlt, die Planungen der Haushaltsmittel im Epl. 08 für die Gruppe 547 zeitlich und sachlich genauer und realistischer vorzunehmen. Dabei sind insbesondere auch die Titel der TG 55 (Förderung der Teilhabe für Menschen mit Behinderung) im Kap. 08 05 zu betrachten. Die gem. § 15 Satz 4 Sächsisches Inklusionsgesetz (SächsInklusG) gesetzlich geforderte begründete Empfehlung bzgl. der Erhöhung des in § 10 Absatz 2 Satz 1 SächsInklusG genannten Betrags ist auch vor dem Hintergrund des Verfassungsgrundsatzes der Schätzgenauigkeit zeitnah nachzuholen.

3.2 Haushaltsrechtliche Zuordnung der Ausgaben

- 28 Das SMS hat die derzeitige Verwendung der Gruppe 547 „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben“ zu überprüfen und künftig die Ausgaben entsprechend der VwV Haushaltssystematik zuzuordnen. Weiterhin wird die Notwendigkeit von ergänzenden Zuordnungshinweisen für die Gruppe 547 als auch für die Gruppen 523 und 546 durch das SMF gesehen.
- 29 Der SRH sieht die Gruppierung 547 für Ausgaben zur Abwicklung staatlicher Zuwendungen an die SAB als nicht sachgerecht an und regt weiterhin eine Änderung der Gruppierung durch das SMF an.

3.3 Aktenführung, zahlungsbegründende Unterlagen, sachliche Richtigkeit und Fälligkeit von Zahlungen

- 30 Das SMS hat sicherzustellen, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß und nachvollziehbar gemäß den Vorschriften der SäHO und der VwV Aktenführung erfolgt. Akten müssen vollständig, zuordenbar und auffindbar sein. Zu jeder Zeit müssen zahlungsbegründende Unterlagen für sämtliche Buchungen vorliegen und diese eindeutig den jeweiligen Buchungen zugeordnet werden können. Förmliche Zahlungsanordnungen müssen den Vorgaben der SäHO entsprechen. Leistungen müssen konkret aufgeführt, abgenommen und dokumentiert werden. Rechnungsstellern sind bei Bedarf Vorgaben für die Darlegung der abzurechnenden Leistung zu machen.

- ³¹ Der SRH sieht vor allem die Notwendigkeit, den Umfang, Inhalt und die Bedeutung der sachlichen Richtigkeit, Leistungsabnahme und Aktenführung allen betreffenden Bediensteten nochmals zu erläutern und entsprechende Schulungen durchzuführen. Insbesondere die Leistungsabnahme und deren vertragliche und wirtschaftliche Erledigung sind zu betonen und zu prüfen. Darüber hinaus ist auf klare Fälligkeitsregelungen zu achten und deren Einhaltung bei Anordnung zu dokumentieren.

4 Stellungnahmen

- ³² Eine Evaluierung von § 10 SächsInklusG werde lt. SMS im Rahmen der für diese Legislatur vorgesehenen Überarbeitung des Sächsischen Inklusionsgesetzes erfolgen. In den 8. Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen soll die nach § 15 Satz 3 SächsInklusG geforderte Empfehlung aufgenommen werden. Dies sei für den DHH 2027/2028 vorgesehen. Ebenfalls sei für den DHH 2027/2028 eine Überprüfung der Gruppierungen und Zuordnung der Ausgaben zu den Haushaltstiteln nach dem Gruppierungsplan vorgesehen.
- ³³ Das SMF teilt die Einschätzung des SRH nicht. Es liege in der Natur der Sache, dass abstrakt-generelle Regelungen wie der Gruppierungsplan nicht jeden Einzelfall abschließend werden regeln können. Das SMF hält die Regelungsdichte des Gruppierungsplans jedoch für grundsätzlich ausreichend. Eine Erhöhung der Regelungsdichte müsste sich aus Gründen der Einheitlichkeit auf den gesamten Gruppierungsplan beziehen, was aus Sicht des SMF dessen Handhabbarkeit verringern würde und deshalb als nicht sinnvoll erachtet werde.
- ³⁴ Das SMF hält die Veranschlagung der SAB-Gebühren bei 547 02 auch weiterhin für vertretbar und richtig. Die Frage der Aufteilbarkeit bzw. des Vorhandenseins eines Schwerpunktes sei eine Wertungsfrage, die sich regelmäßig nicht absolut beantworten lasse. Eine anderweitige Veranschlagung schiene grundsätzlich zwar ebenso vertretbar, wurde aus praktischen Erwägungen heraus verworfen. Da der vorgenannte Titel bereits seit Ende der 90er Jahre bei den meisten Ressorts in der jetzt durch das Festtitelverzeichnis vorgeschriebenen Art Verwendung fand, sei eine Fortschreibung des Status quo unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie und der überjährigen Vergleichbarkeit der Haushaltspläne sinnvoller gewesen als eine Umgruppierung.
- ³⁵ Das SMS hat auf eine Stellungnahme verzichtet und zum Thema Zuordnung der Ausgaben auf die Stellungnahme des SMF verwiesen.
- ³⁶ Das SMS habe bereits während der laufenden Prüfung reagiert und die sachlich und rechnerisch richtig Zeichnung entsprechend den Vorschriften der SäHO veranlasst. Hierzu habe man Regelungen in den ermessens- und verfahrensleitenden Hinweisen des SMS zum Haushaltsvollzug getroffen.
- ³⁷ Die Bearbeitung von Rechnungen sei zwischenzeitlich im Zuge der Einführung der e-Akte standardmäßig auf ein elektronisches Verfahren umgestellt worden. In der elektronischen Eingangsbearbeitung seien die Namen der Beschäftigten, die sachlich und rechnerisch richtig zeichnen, hinterlegt. Bei der Zugriffsgewährung auf eERB würden die Zeichnungsregelungen beachtet. In eERB seien auch eindeutige Fälligkeitsregelungen zu treffen. Für die analoge Anordnung mittels Anordnungsstempel werde SMS mittels Hausmitteilung auf die bestehenden Regelungen hinweisen.
- ³⁸ Auf das Thema der Aktenführung, insbesondere die Grundsätze der Schriftgutverwaltung, würden die Beschäftigten im Rahmen von VIS-Schulungen, regelmäßigen Informationsmails sowie FAQs ausdrücklich hingewiesen. Hinweise zu Fälligkeitsregelungen würden in den regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen des Rechtsreferates (Jourfixe Recht und Kabinett sowie AG Vergabe) gegeben.

5 Schlussbemerkungen

- ³⁹ Der SRH begrüßt die vom SMS eingeleiteten und beabsichtigten Maßnahmen und bittet um Information über die Umsetzung.
- ⁴⁰ Die Festlegung des SMF, für die SAB-Gebühren die Gruppe 547 aus Zweckmäßigkeitsgründen zu nutzen, wird akzeptiert. Zur generellen Nutzung der Gruppe 547 vertritt der SRH weiterhin eine abweichende Auffassung.